

(2) Die Verleihung erfolgt an:

- Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission sowie der Bezirks- und Kreisplankommissionen,
- Planungsleiter der Kombinate aus Industrie und Bauwesen,
- Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und nachgeordneter Betriebe,
- Mitarbeiter im Bereich des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne.

(3) Der Ehrentitel kann nur einmal und die Medaille nur einmal in der gleichen Stufe verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

(2) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

400 M für die Stufe Bronze,

700 M für die Stufe Silber,

1 000 M für die Stufe Gold.

(3) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind von der Staatlichen Plankommission zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane,
- der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- der Staatssekretär für Arbeit und Löhne,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind bei der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Dezember jährlich einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels bzw. der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission alljährlich am ersten Sonnabend im Monat März.

(2) Die Überreichung der Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 kann delegiert werden.

(3) Es können jährlich

20 Ehrentitel,

100 Medaillen in der Stufe Bronze,

60 Medaillen in der Stufe Silber,

30 Medaillen in der Stufe Gold

verliehen werden.

(4) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Ehrentitel und Medaillen erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 6

(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite befinden

sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Umschrift „Verdienter Mitarbeiter der Planungsorgane der DDR“. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „Sozialistische Planung zum Wohle des Volkes“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit goldfarbenem Band bezogenen Spange (13 mm X 32 mm) getragen. Das goldfarbene Band wird beiderseits von einem außen schwarzen und innen roten Streifen abgeschlossen. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik vergoldet aufgesetzt.

(3) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Volkswirtschaftsplanung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist rund, bronze-, Silber- oder goldfarben und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich die Inschrift „Für hervorragend^e Leistungen in der Volkswirtschaftsplanung der DDR“, die in den unteren zwei Dritteln der Medaille beiderseits von einem Lorbeerzweig umrahmt wird. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit goldfarbenem Band bezogenen Spange (13 mm X 24 mm) getragen. Das goldfarbene Band wird beiderseits von einem außen schwarzen und innen roten Streifen abgeschlossen. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik bronze-, Silber- oder goldfarben aufgesetzt.

(5) Die Interimsspangen entsprechen den Medaillenspangen.

Verordnung über die Stiftung

von Auszeichnungen für Mitarbeiter des Finanzwesens der Deutschen Demokratischen Republik

vom 30. November 1978

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen zur Erzielung hoher und meßbarer volkswirtschaftlicher Ergebnisse, für hohe Einsatzbereitschaft und beispielgebende Arbeit sowie für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit im sozialistischen Finanzwesen werden der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens der Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Medaille für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h

Vorsitzender